

Kreisrat
Armin Zeeb
Turmstr.9
71665 Vaihingen an der Enz, den 10.11.06

Herrn Landrat
Dr. Rainer Haas
Kreishaus
71631 Ludwigsburg

Antrag für den Haushalt 2007

2 qualifizierte Schuldnerberater, davon 1 bei der Diakonischen Bezirksstelle Vaihingen/Enz
davon 1 bei der Sozialberatung Ludwigsburg

Sehr geehrter Herr Dr. Haas,

bereits zur Haushaltsdebatte für das Jahr 2006 wurde ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen für 3 Schuldnerberaterstellen gestellt. Wie wir nun von Ihnen erfahren haben sich Ihre Bemühungen dahingehend gelohnt dass die Kreissparkasse und Volksbank Ludwigsburg gemeinsam bereit sind 1 Schuldnerberater zu finanzieren und zwar 50% für die tatsächliche Arbeit und 50% für die Prophylaxe, d.h. Kurse, Info, Training. Darüber freuen wir uns ausdrücklich!

Die weitere Behandlung wurde in den Sozialausschuss verwiesen. Im Februar 2006 gab es eine Informationsveranstaltung auch zu diesem Thema in der die Wichtigkeit und Dringlichkeit für solche Beratungsstellen erläutert wurden. Dann geschah nichts mehr.

In Ergänzung des Antrages aus dem Jahr 2005 von Bündnis90/Die Grünen stellen wir nun fraktionsübergreifend den Antrag für 2 weitere Schuldnerberater. Diese sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip an die oben genannten Fachberatungsstellen aufgeteilt werden. Es liegt eine Empfehlung der deutschen Schuldnerberater vor, die eine Dichtigkeit von 1 : 50000 Einwohner vorsieht.

Weitere Argumente sind:

Schuldner unterliegen häufig der Lohnpfändung oder sind unmittelbar davon bedroht. Lohnpfändung ist ein Jobkiller!

1. In der Probezeit führt sie sofort zur Kündigung.
2. Da für den Arbeitgeber eine Lohnpfändung Verwaltungsaufwand bedeutet, wird der Arbeitgeber oft auch nach der Probezeit keine Möglichkeit ungenutzt lassen, den Mitarbeiter „loszuwerden“, z.B. indem er bei betriebsbedingten Kündigungen ganz oben auf die Liste kommt.

**BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN**

3. Für Arbeitslose, die Alg I und ergänzend Alg II beziehen, bedeutet dies, dass keine Chance auf Aufnahme einer Arbeit und Beendigung des Alg II- Bezugs besteht, da sie ihre Arbeit bei einer Lohnpfändung sofort verlieren.
4. Das gleiche gilt insgesamt auch für Lohnabtretungen.

Schulden zu haben vermindert manchmal die innere Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, da damit gerechnet werden muss, dass der Lohn gepfändet wird. Ein Vollstreckungsbescheid gilt 30 Jahre! Die Schuldnerberatung schafft in diesen Fällen Perspektive: Sie unterstützt bei einer schnelleren Entschuldung. Die Motivation, Arbeit aufzunehmen, steigt bei dieser Perspektive.

Argumente für die Einrichtung weiterer Schuldnerberatungsstellen

Schuldner unterliegen häufig der Lohnpfändung oder sind unmittelbar davon bedroht. Lohnpfändung ist ein Jobkiller!

1. In der Probezeit führt sie sofort zur Kündigung
2. Da für den Arbeitgeber eine Lohnpfändung Verwaltungsaufwand bedeutet, wird der Arbeitgeber oft auch nach der Probezeit keine Möglichkeit ungenutzt lassen, den Mitarbeiter „loszuwerden“, z.B. indem er bei betriebsbedingten Kündigungen ganz oben auf die Liste kommt.
3. Für Arbeitslose, die Alg I und ergänzend Alg II oder nur Alg II beziehen, bedeutet dies, dass keine Chance auf Aufnahme einer Arbeit und Beendigung des Alg II-Bezugs besteht, da sie ihre Arbeit bei einer Lohnpfändung sofort verlieren.
4. Das Gleiche gilt insgesamt auch für Lohnabtretungen.

Schulden zu haben vermindert manchmal die innere Motivation, eine Arbeit aufzunehmen, da damit gerechnet werden muss, dass der Lohn gepfändet wird. Ein Vollstreckungsbescheid gilt 30 Jahre!

Die Schuldnerberatung schafft in diesen Fällen Perspektive: Sie unterstützt bei einer schnelleren Entschuldung. Die Motivation, Arbeit aufzunehmen, steigt bei dieser Perspektive.

Die Perspektive auf eine baldige Entschuldung mit Hilfe der Schuldnerberatung bewirkt vor allem auch eine Stabilisierung des Schuldners und seiner Familie. Verzweiflung und Lähmung wandeln sich im Laufe der Schuldnerberatung zu neuer Lebensfreude und Lebensmut. Dem Schuldner und seinen Angehörigen geht es merklich besser. So vermeidet Schuldnerberatung psychische und physische Erkrankungen, Partnerschaftsprobleme bis hin zur Scheidung, Erziehungsprobleme, Verlust der Wohnung oder des Eigenheims. All dies würde sonst zu hohen Folgekosten für den Landkreis führen: Alg II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Jugendhilfemaßnahmen, Alleinerziehende, Obdachlosigkeit etc.

Im Rems-Murr-Kreis beispielsweise wurde anhand der Kostenberechnungen der kommunalen Gemeinschaftsstelle und dem Positionspapier von Landkreis- und Städtetag und Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg errechnet, dass eine Schuldnerberatung rund 2.800 € kostet. Dies entspricht dem Alg II-Anspruch einer durchschnittlichen Familie für 2 Monate.

Anspruch auf Schuldnerberatung

Es gibt einen Anspruch auf Schuldnerberatung nach

- § 16 Absatz 2 SGB II (i.V.m. § 6 Absatz 2)
Kosten für Schuldnerberatung ist zu übernehmen, wenn sie Eingliederungsleistung ist.
- § 11 Absatz 5 SGB XII
Kosten für Schuldnerberatung sollen (=müssen) übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann

(Überwindung und Vermeidung). In anderen Fällen können Kosten übernommen werden.

Die Empfehlungen und Stellungnahmen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche Deutschlands u.a. stellen aufgrund der §§ 1 und 3 SGB II fest, dass der Anspruch auf Schuldnerberatung nicht nur für die unmittelbaren Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Alg II gibt, sondern für die Empfänger von Alg I und für Erwerbstätige, deren Arbeitsplatz durch Schulden, Abtretungen und Pfändungen bedroht ist.

Diese Auffassung hatten der Landkreistag und der Städtetag Baden-Württembergs bereits in einem gemeinsamen Schreiben vom 14.12.2005 vertreten.

Trägerschaft von Schuldnerberatungsstellen

§ 17 Absatz 1 SGB II:

„Zur Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit“ (=Schuldnerberatung gemäß § 16 Abs. 2 SGB II) „sollen die zuständigen Träger der Leistungen nach diesem Buch eigene Einrichtungen und Dienste nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen und Dienste Dritter vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können.“